



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

055/16

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Kassel, Mathias

Tel. Nr.:
82-2413

Datum:
15.04.2016

1. Betreff: Stellungnahme der Stadt Offenburg zum Bundesverkehrswegeplan

2. Beratungsfolge: Sitzungstermin Öffentlichkeitsstatus

1. Verkehrsausschuss

08.06.2016

öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Verkehrsausschuss stimmt der Stellungnahme der Verwaltung zu.

Die Abgeordneten der Entscheidungsgremien sollen aufgefordert werden, das Anliegen der Stadt Offenburg zu unterstützen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

055/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Kassel, Mathias

Tel. Nr.:
82-2413

Datum:
15.04.2016

Betreff: Stellungnahme der Stadt Offenburg zum Bundesverkehrswegeplan

Sachverhalt/Begründung:

Die Vorlage dient der Erreichung des strategischen Ziels: „Die Stadt entwickelt die wirtschafts- und arbeitnehmerfreundlichen Rahmenbedingungen am Standort Offenburg weiter.“

1. Einführung in die Grundlage „Bundesverkehrswegeplan“

Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) ist die Grundlage der Verkehrsinfrastrukturpolitik des Bundes für die nächsten 10 bis 15 Jahre. Als Regierungsprogramm wird er vom Bundeskabinett beschlossen und bildet die Basis für den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Ausbaugesetze für Straße und Schiene mit den dazugehörigen Bedarfsplänen. Für die Wasserstraße wird es erstmals ein Ausbaugesetz geben. Die im neuen Bundesverkehrswegeplan bewerteten Vorhaben wurden einer Nutzen-Kosten-Analyse unterzogen und zusätzlich umwelt- und naturschutzfachlich, raumordnerisch und städtebaulich beurteilt. Auf dieser Basis wurden sie in verschiedene Dringlichkeitskategorien eingruppiert.

Der Deutsche Bundestag beschließt über die Aufnahme der BVWP-Projekte und eventuell weiterer Projekte in die Bedarfspläne der Ausbaugesetze. Erst mit Verabschiedung der Ausbaugesetze und ihrer Bedarfspläne liegt ein verbindlicher Beschluss vor, welche Verkehrsinfrastrukturprojekte mit welcher Dringlichkeit geplant und aus dem Bundeshaushalt finanziert werden sollen. BVWP und Bedarfspläne müssen aufgrund der Parlamentsbefassung nicht vollständig deckungsgleich sein.

Zur Verwirklichung der mittels der Ausbaugesetze beschlossenen Verkehrsprojekte stellt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Fünfjahrespläne auf. In diesen Investitionsrahmenplänen (IRP) werden verkehrsträgerübergreifend die Investitionsschwerpunkte für Erhalt sowie Aus- und Neubau festgelegt. Außerdem ist das BMVI verpflichtet, im Rahmen der Bedarfsplanüberprüfung alle fünf Jahre zu prüfen, ob die Bedarfspläne an die Verkehrs- und Wirtschaftsentwicklung angepasst werden müssen.

In der nachstehenden Grafik sind die nachgelagerten Planverfahren dargestellt. Allerdings müssen für eine Maßnahme nicht zwingend alle dort aufgeführten Planverfahren durchgeführt werden. Dies ist zum Teil davon abhängig, inwieweit eine Maßnahme bereits in anderen Planverfahren Eingang gefunden hat.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

055/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Kassel, Mathias

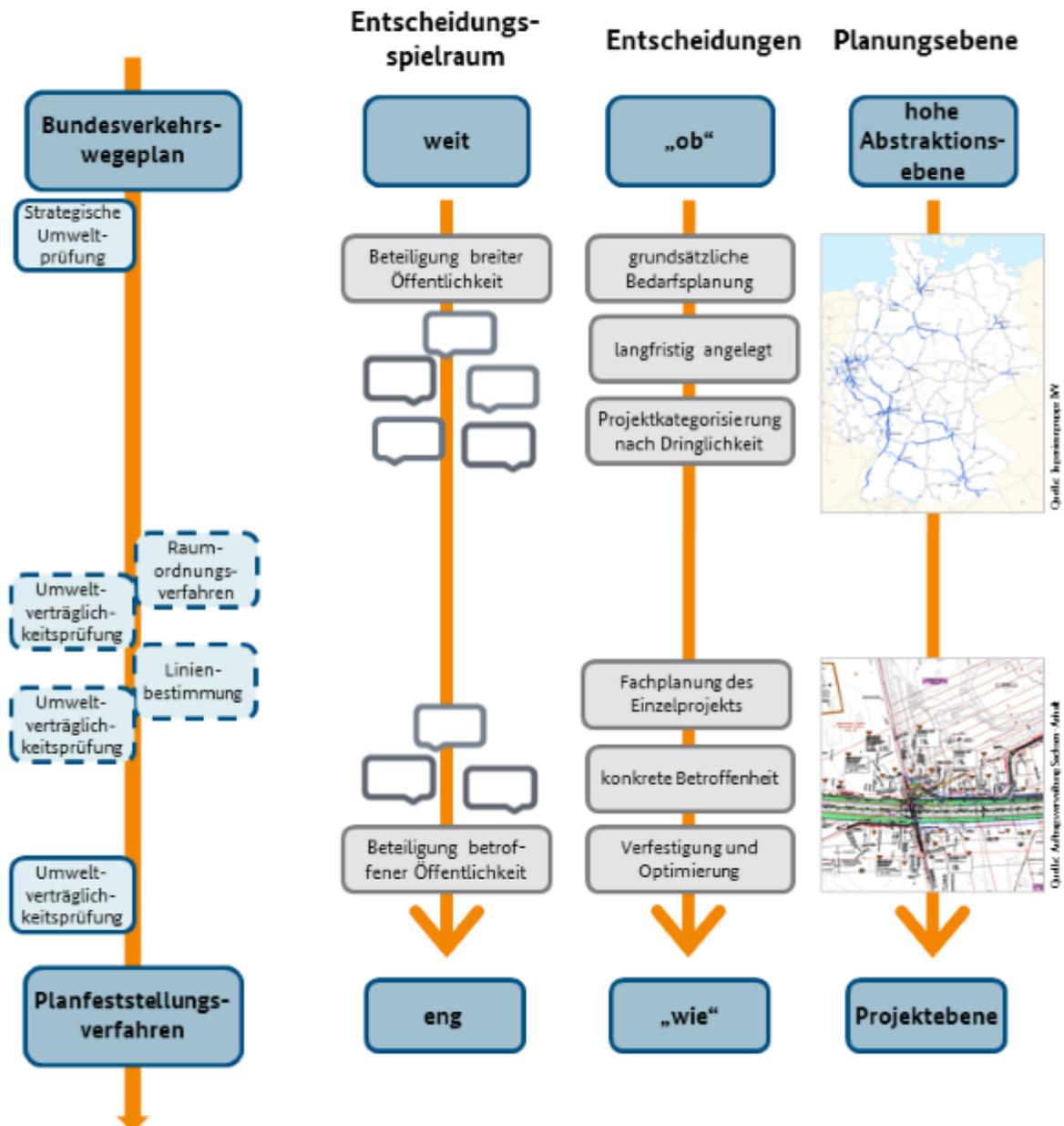
Tel. Nr.:
82-2413

Datum:
15.04.2016

Betreff: Stellungnahme der Stadt Offenburg zum Bundesverkehrswegeplan

Nachgelagerte Planungsverfahren

Bundesverkehrswegeplan und nachgeordnete Planungsverfahren



Bundesverkehrswegeplan und nachgeordnete Planungsverfahren (Quelle: BMVI)

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

055/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Kassel, Mathias

Tel. Nr.:
82-2413

Datum:
15.04.2016

Betreff: Stellungnahme der Stadt Offenburg zum Bundesverkehrswegeplan

Der BVWP enthält eine grundsätzliche Analyse des zukünftigen Bedarfs an Verkehrsinfrastruktur. Hier geht es in erster Linie darum, "ob" eine verkehrsinfrastrukturpolitische Maßnahme in Zukunft notwendig und wirtschaftlich sein wird. Natürlich verfügen auch die Verkehrsprojekte, die im Rahmen des BVWP erstmalig untersucht werden, über eine gewisse und sorgfältig erarbeitete Planungsbasis – diese Planung dient jedoch lediglich als Bewertungsgrundlage für den BVWP und legt z.B. noch keine konkrete Linienführung fest. Solche Details sind Gegenstand nachgeordneter Planungsverfahren, die durchgeführt werden, wenn ein Projekt realisiert werden soll.

Im **Raumordnungsverfahren (ROV)** wird die Raumverträglichkeit eines Vorhabens untersucht. Die Grundlage für das behördliche Raumordnungsverfahren bildet die Entwurfsplanung des Vorhabenträgers. Häufig werden im Raumordnungsverfahren auch räumliche Vorhabens- oder Trassenalternativen geprüft und somit die Auswirkungen eines Verkehrsprojektes auf seine Umwelt berücksichtigt. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist nicht rechtlich bindend, muss aber von der für das Zulassungsverfahren zuständigen Behörde bei der Zulassungsentscheidung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Im Anschluss an ein Raumordnungsverfahren erfolgt für den Neubau von Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen die **Linienbestimmung**, bei der das BMVI die geplante Trasse als Ausgangsbasis für die Entwurfsplanung zum Planfeststellungsverfahren festlegt. Die Linienbestimmung ist eine stufenspezifische Abwägungsentscheidung, bei der die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit und des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen sind.

Das **Planfeststellungsverfahren** schließt den mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozess für ein Verkehrsinfrastrukturvorhaben ab. Am Ende des Planfeststellungsverfahrens wird nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten Belange eine abschließende und verbindliche Entscheidung über das geplante Verkehrsinfrastrukturprojekt getroffen. Während im Raumordnungsverfahren die Prüfung der generellen Raum- und Umweltverträglichkeit eines Vorhabens im Vordergrund steht, wird im Planfeststellungsverfahren über die parzellenscharfe Lage und Ausführung des Vorhabens mit allen notwendigen Nebenanlagen und Folgemaßnahmen, d.h. abschließend über das "Wo" und "Wie" eines Verkehrsinfrastrukturvorhabens, entschieden. Um Akzeptanz für das jeweilige Vorhaben zu schaffen und Konfrontationen zu vermeiden, sind die Bürgerinnen und Bürger auch in den nachgeordneten Planungsverfahren an verschiedenen Punkten immer wieder eingeladen, sich und ihre Interessen einzubringen. Der Planfeststellungsbeschluss ist gleichbedeutend einer Baugenehmigung.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

055/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Kassel, Mathias

Tel. Nr.:
82-2413

Datum:
15.04.2016

Betreff: Stellungnahme der Stadt Offenburg zum Bundesverkehrswegeplan

2. Einordnung des Südzubringers im BVWP

Der Neubau des Südzubringers ist als B 33 mit der Projektbezeichnung "A5 - Elgersweier" angemeldet worden und heißt jetzt im aktuellen BVWP "OU Elgersweier". Die Projektnummer lautet B33-G20-BW. Angemeldet wurde vom Land eine 2-streifige Straße ohne gesonderten Standstreifen. Diese Maßnahme war bei der Landesmeldung als Neumaßnahme bei den Bundesstraßen innerhalb Baden-Württembergs an 7. Stelle priorisiert (VB=Vordringlicher Bedarf). Neubauziel jetzt im BVWP ist ein 3-streifiger Neubau, die Anmeldesumme von 21,8 Mio. € ist aber geblieben. Der Nutzen-Kosten-Faktor NKF ist mit 5,9 errechnet worden. In Baden-Württemberg gibt es insgesamt ca. 30 Maßnahmen die einen gleichen oder höheren NKF haben. Dies hat bezüglich der Priorisierung nicht unbedingt etwas zu sagen.

Die OU Elgersweier ist weiterhin im Vordringlichen Bedarf eingestuft. Als Planungsstand wird "Vorentwurf in Bearbeitung" angegeben, was dem tatsächlichen Stand entspricht (Trassenvariantenuntersuchung). Derzeit kann mit Sicherheit keine Auskunft gegeben werden, wann mit der Maßnahme begonnen wird. Derzeit läuft noch die Öffentlichkeitsbeteiligung und der Bundesverkehrswegeplan ist noch nicht vom Bundestag beschlossen. Aus dem Ausblick von der Internetseite des Bundes kann nur gesagt werden, dass der Planungsstand im BVWP auf Trassenfindungsniveau angegeben ist.

3. Stellungnahme der Stadtverwaltung zum BVWP

Die Verwaltung hat Mitte April 2016 nachstehende Stellungnahme an das BMVI zum BVWP abgegeben:

Stellungnahme zum Bundesverkehrswegeplan 2016

- Aufnahme der OU Elgersweier (B33-G20-BW) in die Investitionsplanung

Sehr geehrter Herr Minister,

im Bundesverkehrswegeplan ist die Weiterführung der B 33 aus dem Kinzigtal zur BAB 5 mit einer neuen Autobahnanschlussstelle Offenburg-Süd mit der Projektbezeichnung "OU Elgersweier" unter der Projektnummer B33-G20-BW aufgenommen. Diese Maßnahme war bei der Landesmeldung als Neumaßnahme bei den Bundesstraßen innerhalb Baden-Württembergs an 7. Stelle priorisiert (VB=Vordringlicher Bedarf). Neubauziel ist ein 3-streifiger Neubau mit einer Kostensumme von 21,8 Mio. Euro. Der Nutzen-Kosten-Faktor ist mit 5,9 errechnet worden.

Diese Maßnahme ist seit vielen Jahren im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans enthalten. Derzeit wird das Teilstück Berghaupten – Offenburg-Elgersweier der B 33 im vorderen Kinzigtal 4-streifig ausgebaut. Am

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

055/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Kassel, Mathias

Tel. Nr.:
82-2413

Datum:
15.04.2016

Betreff: Stellungnahme der Stadt Offenburg zum Bundesverkehrswegeplan

Zusammenlauf der B 33 aus dem Kinzigtal und der B 3 aus Richtung Lahr bei Offenburg-Uffhofen gibt es seit etlichen Jahren in den Hauptverkehrszeiten sehr häufig einen kilometerlangen Rückstau. Es ist bereits heute abzusehen, dass sich diese Situation mit der Fertigstellung des 4-streifigen Ausbaus der B 33 im vorderen Kinzigtal noch einmal deutlich verschärfen wird. Geeignete Ausweichstrecken sind nicht vorhanden. Die B 33 im vorderen Kinzigtal wird heute täglich von über 25.000 Pendlern genutzt. Hinzu kommen der Wirtschaftsverkehr und Urlaubsverkehr in den Schwarzwald und Richtung Bodensee. Vor diesem Hintergrund ist eine zeitnahe Planung und Umsetzung der Weiterführung der B 33 bis zur Bundesautobahn BAB 5 mit einer neuen Anschlussstelle Offenburg-Süd aus unserer Sicht zwingend erforderlich. Auch die hiesigen Wirtschaftsverbände haben gerade in jüngster Zeit vermehrt darauf hingewiesen, dass eine leistungsfähige Verbindung aus dem Kinzigtal über die B 33 mit direktem Anschluss an die Autobahn für den Erhalt der Wirtschaftskraft des Raumes dringend erforderlich ist.

Ich bitte Sie herzlich, dass Sie sich für die Aufnahme in die Investitionsplanung und eine schnelle Umsetzung dieser Maßnahme einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Edith Schreiner

4. Derzeitiger Planungsstand für den Südzubringer

Bis heute wurden insgesamt neun Varianten (einschließlich der Nullvariante) für einen neuen Südzubringer von verschiedenen Seiten in die Diskussion gebracht. Diese sind in der nachfolgenden Grafik dargestellt. Die Verwaltung wird sich dafür einsetzen, dass alle diese Varianten im Rahmen der Linienbestimmung grundlegend geprüft werden.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Verwaltung schriftlich zugesichert, dass die Bürgerschaft bei der Linienfindung frühzeitig eingebunden wird. Derzeit ist lediglich die Variante 4 in Vorentwurfsqualität für eine zweistreifige Straße mit den seinerzeit zu Grunde gelegten Planungsparametern weiterbearbeitet worden entsprechend der damaligen Beschlusslage der Stadt Offenburg und der Verwaltungsgemeinschaft. Diese Beschlusslage war das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Varianten V0 bis V4 unter verkehrlichen Gesichtspunkten und Umweltbelangen. Für das Regierungspräsidium wie auch für die Stadtverwaltung ist dies allerdings keine vorgegebene Festlegung für die noch durchzuführende Linienfindung. Der Suchkorridor für eine Trasse des Südzubringers wird sehr wahrscheinlich im Raum zwischen dem Südring und den Varianten 5 liegen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

055/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Kassel, Mathias

Tel. Nr.:
82-2413

Datum:
15.04.2016

Betreff: Stellungnahme der Stadt Offenburg zum Bundesverkehrswegeplan

